

Bundesrat Koller: Es sind vor allem noch zwei Fragen im Raum, auf die ich hier zu antworten habe. Die eine Antwort ist eine Bestätigung dessen, was Ihnen meine Mitarbeiter schon in der Kommission ausgeführt haben. Es ist für den Bundesrat ganz klar, dass, wenn das Bundesamt oder auch das Bundesgericht eine Auslieferung grundsätzlich für zulässig erklärt hat, der Bundesrat – und zwar schon das Departement – eine Auslieferung aus höheren Landesinteressen verweigern kann. Das ergibt sich unseres Erachtens einmal daraus, dass die Auslieferung zur Aussenpolitik gehört. Wir haben also die entsprechende Verfassungsgrundlage in Artikel 102 Ziffer 8 der Bundesverfassung. Wie gesagt, es besteht kein Anspruch auf Auslieferung, sondern es ist ein Hoheitsakt, der insofern im Belieben der Landesregierung bleibt.

Als eine weitere Rechtsgrundlage für diese Möglichkeit haben wir aber auch das Bundesgesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen. Dieses Gesetz sagt in Artikel 17 ausdrücklich: «Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement entscheidet im Falle von Artikel 1 Absatz 2.» In Artikel 1 Absatz 2 wird festgehalten, dass bei der Anwendung dieses Gesetzes den Hoheitsrechten, der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder anderen wesentlichen Interessen der Schweiz Rechnung zu tragen ist. Ich glaube, damit habe ich die Frage von Herrn Masoni ausreichend beantwortet.

Nun noch zu den Fragen, die Herr Ständerat Gadien gestellt hat: Natürlich können sich angesichts der Unterschiede zwischen den Strafrechtssystemen der Schweiz und den USA – vor allem im Bereich der Strafverfolgung – gewisse Möglichkeiten der Beendigung eines Strafverfahrens in den USA ergeben, die wir nicht kennen. Es herrscht dort weitestgehend das Opportunitätsprinzip. Es ist sogar das «plea bargaining» möglich, und das sind natürlich Abweichungen, auf die wir in der Erledigung von Fällen, wie auch der Fall Kashoggi gezeigt hat, praktisch keinen Einfluss haben. Das Auslieferungsabkommen regelt ja grundsätzlich nur die Voraussetzungen und die Bedingungen für die Auslieferung, nicht aber, wie der ersuchende Staat nach einer erfolgten Auslieferung das Strafverfahren zu Ende führt. Das ist die eine Klarstellung.

Dann in bezug auf die Auslieferung wegen politischer, fiskalischer und militärischer Delikte: Da liefern wir nicht aus. Wir halten uns diesbezüglich an das Europäische Auslieferungsübereinkommen, das für alle diese Tatbestände eine Auslieferung nicht vorsieht. Und daran werden wir uns auch im Rahmen dieses Abkommens mit den USA halten.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

89.509

**Motion des Nationalrates
(Rechsteiner)**
Abschaffung der Todesstrafe
**Motion du Conseil national
(Rechsteiner)**
Abolition de la peine capitale

Wortlaut der Motion vom 5. Oktober 1990

Der Bundesrat wird ersucht, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zur vollständigen Abschaffung der Todesstrafe zu unterbreiten (Militärstrafrecht, Bereinigung verschiedener Auslieferungsverträge).

Texte de la motion du 5 octobre 1990

Le Conseil fédéral est prié de présenter aux Chambres un projet visant à l'abrogation totale de la peine de mort, en droit pénal militaire comme dans les conséquences de divers traités d'extradition.

Zimmerli, Berichterstatter: In Vertretung des Präsidenten der Petitions- und Gewährleistungskommission erstatte ich Ihnen zu diesem Geschäft kurz wie folgt Bericht:

Herr Nationalrat Rechsteiner hat am 15. Juni 1989 mit einer Motion die Abschaffung der Todesstrafe im Militärstrafrecht beantragt. Der Nationalrat hat auf Empfehlung des Bundesrates am 5. Oktober des letzten Jahres einstimmig beschlossen, diese Motion zu überweisen.

Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Ständerates hat sich diesem Beschluss angeschlossen und beantragt Ihnen ebenfalls Ueberweisung der Motion, und zwar einstimmig.

Ueberwiesen – Transmis

Ad 89.229

**Motion des Nationalrates
(Kommission)**
Mündigkeits- und Ehemündigkeitsalter 18
**Motion du Conseil national
(commission)**
**Majorité civile et capacité de
contracter mariage à 18 ans**

Wortlaut der Motion vom 26. September 1990

Der Bundesrat wird beauftragt, einen separaten Entwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches vorzulegen, wonach die Mündigkeit und Ehemündigkeit erhält, wer das 18. Altersjahr vollendet hat.

Texte de la motion du 26 septembre 1990

Le Conseil fédéral est chargé de présenter, dans le cadre de la révision du Code civil, un projet séparé, selon lequel la majorité civile et la capacité de contracter mariage sont fixées à 18 ans révolus.

Zimmerli, Berichterstatter: Herr Nationalrat Ruf hat am 7. Juni 1989 eine Initiative eingereicht, mit der er verlangte, die Mündigkeit und die Ehemündigkeit seien auf das 18. Altersjahr herabzusetzen. Mit der Begründung, dass die Form der parlamentarischen Initiative hier nicht zweckmäßig sei, ist dann eine Motion vorgelegt worden. Der Nationalrat hat dieser Mo-

tion vom 14. November 1989 am 26. September des letzten Jahres zugestimmt und sie einstimmig überwiesen.
Ihre Kommission beantragt Ihnen das gleiche, und zwar ebenfalls einstimmig.

Schoch: Zu diesem Geschäft möchte ich eine ganz kurze Bemerkung machen, sozusagen fast ein bisschen in eigener Sache, auch wenn es mir nicht darum geht – ich möchte das betonen –, meinen eigenen parlamentarischen Leistungsausweis hier in Erinnerung zu rufen.

Es geht mir um die Sache. Die Sache ist nämlich die, dass ich selbst am 2. Oktober 1986 eine Motion eingereicht habe, die sich im Inhalt voll und ganz deckt mit dem, was jetzt als Motion des Nationalrates zu uns kommt, mit der Motion also, über die wir uns jetzt unterhalten.

Meine Motion von 1986 ist damals in der Sitzung des Ständerates vom 3. März 1987 behandelt und durch Frau Bundesrätin Kopp in der Form eines Postulates entgegengenommen worden. Ich selbst habe mich mit der Umwandlung einverstanden erklärt und habe im Zusammenhang mit dieser Erklärung zu Protokoll gegeben: «Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat beinhaltet zwar immer auch die Gefahr, dass der Bundesrat das als Postulat entgegengenommene Anliegen einfach aufs Eis legen und es über kurz oder lang vergessen wird.»

Ich nehme mit Bedauern zur Kenntnis, dass meine Befürchtungen von damals nicht unbegründet waren. Das Postulat des Ständerates hat beim EJPD während vier Jahren offenkundig nichts ausgelöst und ist nur stillschweigend einfach verstaubt. Ich ziehe daraus zweierlei Konsequenzen:

1. Natürlich ist heute der Motion des Nationalrates zuzustimmen.
2. Wir alle müssen uns wahrscheinlich für spätere Fälle vormerken, dass die Umwandlung von Motionen in Postulate eben doch problematisch ist, entgegen dem, was uns vom jeweiligen Bundesratssitz aus in der Regel zugesichert wird.

Bundesrat Koller: Der Sachverhalt ist nicht so stossend, wie er jetzt von Herrn Ständerat Schoch geschildert worden ist. Tatsächlich hat meine Vorgängerin im Jahre 1986 diesen Vorschlag in der Form des Postulates entgegengenommen. Sie hat damals aber erklärt, man würde diese Frage im Rahmen der Revision des Eheschliessungs- und Scheidungsrechts prüfen. Leider hat sich diese Etappe der Revision des Familienrechts aus verschiedenen Gründen verzögert. Insbesondere bestanden grosse Schwierigkeiten bei der Revision der Bestimmungen über die Wirkungen der Ehe im allgemeinen und des Güterrechtes im besonderen. Doch werden wir jetzt die Vorlage betreffend die Herabsetzung des Mündigkeitsalters zweckmässigerweise von der Revision des Familienrechts abtrennen und vorziehen. Ich habe in der Fragestunde des Nationalrates in Aussicht gestellt, dass wir bereits vor den Sommerferien ein Vernehmlassungsverfahren eröffnen werden. Die Botschaft sollten wir Ihnen nächstes Jahr – oder vielleicht noch Ende dieses Jahres – zuleiten können. Der Bundesrat ist also durchaus kooperationsbereit, Herr Ständerat Schoch. Die Verspätung ist allein darauf zurückzuführen, dass das Problem im Rahmen der schwierigen Revision des Scheidungs- und Eheschliessungsrechts gelöst werden sollte.

Ueberwiesen – Transmis

Petitionen – Pétitions

89.270

Petition Fasel Jean Bernard
Amnistie anlässlich der 700-Jahr-Feier
der Eidgenossenschaft

Pétition Fasel Jean Bernard
Amnistie à l'occasion du 700e anniversaire
de la Confédération

Herr **Zimmerli** unterbreitet im Namen der Kommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Mit Eingabe vom 12. November 1988 reichte Herr Jean Bernard Fasel eine Petition ein. Der Petent ersucht um eine Amnestierung für Strafgefangene anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft. Er begründet seine Eingabe mit den kürzlich erfolgten Amnestien in Frankreich und Italien und bezeichnet eine solche als Akt der Integration.
2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission befasste sich am 27. November 1990 mit dieser Eingabe. Sie hält dazu insbesondere fest, dass es keineswegs Sinn der Amnestie sein kann, eine Korrektur an Gesetzen bzw. an der Gerichtspraxis zu sein. Amnestie ist ein Ventil des Rechts, d. h., das Recht wird dort außer Kraft gesetzt, wo durch gesellschaftlichen Druck der Vollzug der Strafe als derart stossend erachtet wird, dass der Sinn der Strafe ins Gegenteil verkehrt würde. Eine Amnestie kann dann gewährt werden, wenn die zuständige Behörde der Überzeugung ist, dass die Strafvollstreckung von der öffentlichen Meinung als unerträglich empfunden wird, wenn sie sogar Erbitterung und politische Leidenschaften provozieren würde.

Die Kommission ist der Überzeugung, dass es falsch wäre, aus Anlass der 700-Jahr-Feier den Amnestiebegriff zu verwässern. Unabhängig davon, wer begünstigt würde, müssen wir uns davor hüten, eine Jubelamnestie ohne tiefere Bedeutung zu erlassen.

Im übrigen verweist die Kommission auf den Bericht der nationalrätlichen Petitions- und Gewährleistungskommission zur parlamentarischen Initiative «Amnistie für leichte Straffälle zum 700jährigen Bestehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft» (88.228).

M. **Zimmerli** présente au nom de la commission le rapport écrit suivant:

1. Par lettre du 12 novembre 1988, M. Jean Bernard Fasel a déposé une pétition demandant une amnistie en faveur des détenus, à l'occasion de la célébration du 700e anniversaire de la Confédération. Il cite comme exemple de la France et l'Italie, où des amnisties ont été décrétées récemment, et qualifie de tels gestes d'«acte d'intégration» (sociale).
2. La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales a examiné cette requête le 27 novembre 1990. Elle a souligné que l'amnistie ne devait en aucun cas être un correctif des lois ou de la pratique des tribunaux. L'amnistie doit être conçue comme une suspension de l'application du droit effectuée lorsque la société juge l'exécution d'une peine si choquante que celle-ci risque d'aller à fin contraire. Ainsi, l'autorité politique compétente peut prononcer une amnistie lorsque l'exécution de la peine est jugée insupportable par l'opinion publique, voire lorsqu'elle risque de provoquer du ressentiment ou de déchaîner les passions politiques. La commission est convaincue qu'il faut éviter d'éduquer comme la notion d'amnistie. Quels qu'en soient les bénéficiaires, nous devons nous garder de décréter une amnistie uni-

Motion des Nationalrates (Kommission) Mündigkeits- und Ehemündigkeitsalter 18

Motion du Conseil national (commission) Majorité civile et capacité de contracter mariage à 18 ans

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrsession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	89.229
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	301-302
Page	
Pagina	
Ref. No	20 019 908

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.